



Stadtverwaltung

Sozialamt

Bahnhofstrasse 25

9201 Gossau

Tel. 071 388 43 30

Fax 071 229 13 40

sozialamt@stadtgossau.ch

www.stadtgossau.ch



# In Not geraten?

Merkblatt über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton St. Gallen

Die Ursachen für Notlagen sind vielfältig: Krankheit, Behinderung, Arbeitslosigkeit, persönliche Krisen oder Suchtprobleme, fehlendes oder zu niedriges Einkommen. Das Sozialamt kann Menschen in finanziellen und persönlichen Notlagen beraten und helfen.

## Anspruch auf Sozialhilfe

Sie haben Anspruch auf Beratung und Hilfe des Sozialamtes, wenn Sie Ihren Wohnsitz in der Stadt Gossau haben und sich in einer Notlage befinden bzw. Ihnen eine Notlage droht.

## Hilfeleistung

- Auskünfte über Hilfsmöglichkeiten
- Beratung in persönlichen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten
- Vermittlung sozialer, medizinischer, therapeutischer und juristischer Hilfe
- Finanzielle Hilfe, wenn eigene Mittel oder andere finanziellen Hilfen wie beispielsweise Arbeitslosentaggelder, Renten, Stipendien, Unterstützung durch Familienmitglieder fehlen oder nicht genügen. Massgebend ist das soziale Existenzminimum. Schulden werden in der Regel nicht berücksichtigt.

## Ziel

Wir unterstützen Sie darin, Ihre Probleme selbständig zu lösen. Unsere Hilfe erfordert Ihr aktives Mitwirken. Das gemeinsame Ziel ist, Ihre soziale und wirtschaftliche Selbständigkeit zu sichern. Die Hilfe des Sozialamtes erfolgt stets als „Hilfe zur Selbsthilfe“ und ist Ihrer Situation individuell angepasst.

## Ihre Rechte

### a) Existenzsicherung

Wenn Sie sich in einer vorübergehenden oder dauernden finanziellen Notlage befinden, die Sie trotz eigener Bemühungen nicht oder nicht rechtzeitig beheben können, haben Sie Anspruch auf finanzielle Hilfe. Die Sozialhilfeleistungen müssen in jedem Fall besonders berechnet werden. Ihre Höhe ist abhängig von den persönlichen Verhältnissen, den Lebenshaltungskosten, den Einkommensverhältnissen, der Dauer der Hilfeleistungen usw. Ihre Berechnung erfolgt gestützt auf die Empfehlungen der Vereinigung St. Gallischer Ge-

meindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) und der St. Gallischen Konferenz der Sozialhilfe (KOS) sowie auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

### b) Persönliche Beratung

Die persönliche Beratung und Betreuung ist ein wichtiger Bestandteil der Hilfe. Wenn Sie Sozialhilfe beantragen, haben Sie Anspruch darauf, persönlich angehört sowie korrekt und sachkundig beraten zu werden. Die persönliche Beratung kann mit der finanziellen Hilfe verbunden werden.

### c) Persönliche Rechte

Die Erledigung Ihrer persönlichen Angelegenheiten bleibt soweit als möglich in Ihrer Verantwortung. Dabei bleiben Ihre persönlichen Rechte erhalten. Das Sozialamt respektiert in der Zusammenarbeit mit Ihnen Ihre verfassungsmässigen Rechte.

### d) Diskretion und Schweigepflicht

Das Sozialamt garantiert Ihnen die erforderliche Diskretion. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind somit an die Schweigepflicht gebunden.

### e) Beschwerderecht

Wenn keine Einigung erzielt werden kann, haben Sie Anspruch auf eine schriftliche Verfügung. Wenn Sie mit Verfügungen oder Art und Ausmass der Sozialhilfe nicht einverstanden sind, können Sie innert 14 Tagen beim Stadtrat Gossau schriftlich Rekurs erheben.

## Ihre Pflichten

### a) Aktive Mithilfe

Es ist unerlässlich, dass Sie selbst nach Kräften dazu beitragen, Ihre finanzielle Notlage zu lindern oder zu beheben. Sie müssen insbesondere Ihre Rechtsansprüche ausschöpfen und Ihre Forderungen gegenüber Dritten geltend machen. Ebenso müssen Sie übersetzte Lebenshaltungskosten (z.B. Mietzinse) nach Möglichkeit reduzieren. Wer arbeitsfähig ist, muss sich um einen angemessenen Arbeitserwerb bemühen und die Hilfe des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) in Anspruch nehmen. Das Sozialamt kann die Hilfe mit Weisungen und Auflagen an Sie verbinden.

b) Wahrheitsgetreue und vollständige Auskunft  
Die wahrheitsgetreue und vollständige Auskunft über Ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie über Ihre persönlichen Verhältnisse ist Voraussetzung für die Unterstützung und für eine offene und klare Zusammenarbeit. Um Ihren Anspruch auf Sozialhilfe abklären zu können, müssen Sie dem Sozialamt Ihre Unterlagen wie Mietvertrag, Lohnabrechnungen, Gerichtsurteile usw. einreichen. Änderungen Ihrer Verhältnisse müssen Sie dem Sozialamt sofort und unaufgefordert mitteilen. Mit der Unterzeichnung des Sozialhilfesuchs ermächtigen Sie das Sozialamt, notwendige Auskünfte bei den in Betracht kommenden Personen und Stellen einzuholen.

c) Bevorschusste Versicherungsleistungen und Guthaben  
Treffen Leistungen von (Sozial-) Versicherungen (z. B. Taggelder oder Renten der Arbeitslosenkasse, Invalidenversicherung, AHV, SUVA) oder andere Guthaben (z. B. Unterhaltsbeiträge, Arbeitseinkünfte) nicht rechtzeitig ein, können diese vom Sozialamt bis zur Höhe des sozialen Existenzminimums bevorschusst werden. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Ansprüche bis zur Höhe der Bevorschussung an das Sozialamt abtreten.

d) Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen  
Sozialhilfeleistungen werden aus Steuergeldern finanziert und sind grundsätzlich rückzahlbar. Nach Beendigung der finanziellen Unterstützung wird geprüft, ob Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Rückzahlungen zulassen. In jedem Fall rückerstattungspflichtig sind Leistungen, die mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt worden sind.

e) Verwandtenunterstützung  
Ihre Verwandten, insbesondere Ihre Eltern oder Kinder können zur Leistung von Unterstützungsbeiträgen verpflichtet werden, sofern sie in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Das Sozialamt klärt die wirtschaftliche Situation der unterstützungspflichtigen

Verwandten ab und macht gegebenenfalls Unterstützungsbeiträge geltend.

### **Rechtzeitig Kontakt aufnehmen**

Sollten Sie in eine Notlage geraten, warten Sie nicht zu, bis sich Ihre Situation mit Schulden zuspitzt. Melden Sie sich rechtzeitig beim Sozialamt Gossau, das Ihnen wirksame und rasche Hilfe anbieten oder vermitteln kann.

Versuchen Sie nicht, Ihre finanzielle Notlage mit einem Kleinkredit zu überbrücken. Dieser Weg führt meistens in die Verschuldung und verschlimmert die Situation, wenn die Raten nicht pünktlich bezahlt werden können.

### **Anmeldung und Öffnungszeiten**

Sie können sich entweder persönlich im Sozialamt, Rathaus, Bahnhofstrasse 25, 1. Geschoss, Büro 118, melden oder telefonisch einen Gesprächstermin abmachen.

Montag	Dienstag bis Freitag
08.30 bis 11.30 Uhr	08.30 bis 11.30 Uhr
13.30 bis 18.30 Uhr	13.30 bis 17.00 Uhr

### **Unterlagen mitbringen**

Zum ersten Gespräch und den allfälligen folgenden Kontakten mit Ihrer Sozialberaterin oder Ihrem Sozialberater nehmen Sie bitte Ihre Ausweispapiere und alle verlangten Unterlagen mit. Das erleichtert es, Ihre persönliche und finanzielle Situation zu klären sowie Ihnen die nötige Hilfe rasch zukommen zu lassen.

### **Kontakte zu anderen Sozialdiensten**

Teilen Sie der Sozialberaterin oder dem Sozialberater beim ersten Gespräch mit, ob Sie mit anderen Beratungsstellen (Sozialdienst Region Gossau, andere Beratungsstelle usw.) in Kontakt stehen. Sie erleichtern damit eine koordinierte und zielgerichtete Hilfeleistung.